

Fristen zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beachten

Zur Sicherung der Liquidität haben Unternehmen die Möglichkeit die Sozialversicherungsbeiträge zu stunden. Die Betragsstundung kann einfach per E-Mail bei der Krankenkasse beantragt werden.

Wichtig: Frist zur Antragstellung ist der 27. April 2020

Frist beachten

Die Frist für die Stellung eines Antrags auf Beitragsstundung bei den Krankenkassen bzw. Einzugsstellen ist der 27. April 2020. Fristversäumnisse werden derzeit zwar kulant gehandhabt, dennoch wird dringend die fristgerechte Antragstellung empfohlen.

Erleichterte Voraussetzungen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Für die Monate März und April gelten Erleichterungen bei dem Zugang zu Stundungen. Diese Erleichterungen sind zwar zunächst an Bedingungen geknüpft und kommen nur dann in Betracht, wenn vorrangig aktuell beschlossene staatliche Fördermaßnahmen genutzt werden. Da jedoch die entsprechenden Anträge auf die gewährten Unterstützungsleistungen teilweise noch nicht gestellt werden können und die Mittel häufig noch nicht geflossen sind, ist eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichterten Bedingungen möglich.

Folgende Erleichterungen gelten:

- Die bereits fällig gewordenen oder noch fälligen Beiträge können zunächst für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Möglich ist auch eine Stundung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld. In diesem Fall kann durch die Stundung der Zeitraum bis zu der tatsächlichen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge überbrückt werden.
- Die Sicherungsleistung fällt weg.

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jülicher

Tel. 0911/264441
m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf

Tel. 089/33036-125
k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

23. April 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

**VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN**

- Es werden keine Stundungszinsen erhoben. Ebenso wird von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren im genannten Zeitraum abgesehen.
- Bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, wird auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige bzw. fällige Beiträge vorläufig verzichtet.
- Unternehmen müssen die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Nachweis der erheblichen Härte ist durch den Arbeitgeber zu stellen. Er muss eine glaubhafte Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass er aufgrund der Pandemie erheblichen finanziellen Schaden durch beispielsweise erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Musteranschreiben finden Sie im geschlossenen Mitgliederbereich.